

Vom Erfindungsschutz

Autor(en): **W.K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **19 (1903)**

Heft 32

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-579558>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Art. 68. Wer einen Menschen wissentlich oder gewissenlos in unmittelbare Gefahr für das Leben oder in schwere Gefahr für die Gesundheit bringt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft; wird der Tod des Menschen verursacht, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahr.

Hat der Täter aus Gewinnsucht gehandelt, so ist mit der Freiheitsstrafe Buße bis zu 10,000 Fr. zu verbinden.

Art. 69. Wer einen Bau oder den Abbruch eines Baues aus Fahrlässigkeit so leitet oder ausführt, daß dadurch das Leben von Menschen gefährdet wird, wird mit Gefängnis und Buße bis zu 30,000 Fr. bestraft.

Art. 70. Wer den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Verlezt der Täter durch die Fahrlässigkeit eine besondere Pflicht seines Amtes, Berufes oder Gewerbes, so ist die Strafe Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren.

Ist die Fahrlässigkeit aus der Gewinnsucht des Täters entsprungen, so ist mit der Gefängnisstrafe Buße bis zu 10,000 Fr. zu verbinden.

Art. 77. Wer die körperlichen oder geistigen Kräfte seines minderjährigen Kindes oder einer Frauensperson oder minderjährigen männlichen Person, die ihm als Angestellter, Arbeiter, Lehrling, Diensthote, Zögling oder Pflegling unterstellt ist, aus Eigennutz, Selbstsucht oder Bosheit derart überanstrengt, daß ihre Gesundheit dadurch Schaden leidet oder ernstlich gefährdet ist, wird mit Gefängnis oder Buße bis zu 10,000 Fr. bestraft.

Wird die Gesundheit der Person zertört, und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Art. 78. § 1. Wer einen Menschen aus Fahrlässigkeit an seinem Körper oder an seiner Gesundheit beschädigt oder schwächt, wird auf Antrag mit Buße bis zu 1000 Fr. bestraft.

§ 2. Ist die Schädigung schwer (Art. 71 und 72), so kann statt der Buße auf Gefängnis erkannt werden; hat der Täter eine besondere Pflicht seines Amtes, Berufes oder Gewerbes verletzt, so kann auf Gefängnis bis zu fünf Jahren erkannt werden. In diesen Fällen wird der Täter von Amtes wegen bestraft.

§ 3. Ist die Fahrlässigkeit aus der Gewinnsucht des Täters entsprungen, so ist mit einer Gefängnisstrafe Buße bis zu 5000 Franken zu verbinden.

Vom Erfindungsschutz.

(Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

WK. Der Nutzen des Erfindungsschutzes für die Erfinder sowohl wie für die industrielle und gewerbliche Produktion wird nun allgemein anerkannt. Immerhin hört man gar oft unter den Inhabern von Erfindungspatenten Klagen darüber, daß die Erfindungen nicht genügend geschützt werden gegen geringwertige Nachahmungen oder geringfügige Zusätze und Aenderungen, die keineswegs den Charakter einer eigentlichen Erfindung tragen. Gar zu leicht werden für solche Mißstände das Erfindungsschutzgesetz oder die mit dessen Vollzug betrauten Beamten verantwortlich gemacht. Es lohnt sich wohl, diese Klagen auf ihre Berechtigung zu prüfen.

Das schweizerische Erfindungsschutzgesetz ist keineswegs vollkommen. Bekanntlich war es seiner Zeit nur dadurch möglich, dasselbe dem Volke annehmbar zu machen, daß man mit den eifrigsten Gegnern jedes Erfindungsschutzes, den Vertretern der chemischen Industrie, einen Kompromiß einging, wonach nur solche Erfindungen geschützt werden sollen, welche durch Modelle darstellbar sind. Seither hat man den Mangel einer Patentierungsfähigkeit anderer Erfindungen allgemein anerkannt und es wird hoffentlich nicht mehr lange dauern, bis das Gesetz insoweit vervollständigt wird, daß auch Verfahren patentfähig sind.

Abgesehen von dieser Lücke darf unser Gesetz und dessen Vollziehung durch die zuständigen Behörden im allgemeinen als gut und zweckmäßig bezeichnet werden. Die vorerwähnten Klagen haben ihre Ursache weder im Gesetz noch im Vollzug, sondern in einer vielfach unrichtigen Auffassung über das Wesen und den Wert einer Erfindung.

Der Begriff „Erfindung“ wird sowohl von den sog. „Erfindern“ selbst, als von manchen Richtern, die in technischen Fragen weder Kenntnisse, noch praktische Erfahrung besitzen, viel zu weit ausgedehnt. Es macht sich unter den Technikern vielfach die Tendenz geltend, jede kleine unbedeutende Konstruktion als „Erfindung“ auszugeben und patentieren zu lassen. So kommt es dann, daß viele Erfindungspatente sich nicht rentieren, d. h. mehr Kosten verursachen, als sie eintragen. Man glaubt vielfach, der Erfindungsschutz sei dazu da, um mit einem Patent eine bloße Konstruktionsänderung gegen jede künftige Konkurrenz zu schützen und beklagt sich, wenn diese „Erfindung“ durch eine andere, nicht wesentlich bessere Konstruktionsänderung, die vielleicht eher als Nachahmung taxiert werden könnte, wertlos gemacht wird.

Wenn sodann bei den erwähnten Klagen vorzugsweise die Ausländer der Nachahmung beschuldigt werden, so müssen wir, wenn wir ehrlich sein wollen, offen gestehen, daß in dieser Beziehung keine Ration der andern all zu viel vorzumerfen hat.

Das eidg. Patentamt ist nicht kompetent, irgend einer als Erfindung angemeldeten Konstruktionsänderung, sofern sie den gesetzlichen Formen entspricht, das Patent zu verweigern. Es wird gar zu oft von den Erfindern oder ihren Patentanwälten der Fehler gemacht, daß sie eine Patentbeschreibung nicht präzise genug abfassen; man wäre versucht, zu vermuten, daß dies hier und da sogar absichtlich geschehe, um bei einem allfälligen Patentprozeß dem Konkurrenten die Anfechtung zu erschweren. Uebrigens ist die Zahl solcher Prozesse bei uns verhältnismäßig gering, bedeutend geringer jedenfalls, als seiner Zeit von den Gegnern des Erfindungsschutzes als Schreckgespenst prophezeit worden ist.

Wir möchten den Inhabern von Erfindungspatenten, welche gegen versuchte Nachahmungen den Schutz der Gerichte anzurufen genötigt sind, empfehlen, jeweiligen tüchtigen Sachleute zu Rate zu ziehen und deren Einnahme als gerichtliche Experten anzubegehren. Dadurch kann den gehörten Klagen, welche mehr auf einer unrichtigen Auffassung und Auslegung des Gesetzes, als im Gesetze selber beruhen, am ehesten begegnet werden.

Schweizer. Gewerbeverein.

Aus den Verhandlungen des Zentralvorstandes. Der Zentralvorstand versammelte sich am Montag den 2. November in Bern zu seiner ersten Sitzung in der Amtsperiode. Der Präsident, Herr Scheidegger, begrüßte zur Eröffnung den Vertreter des Schweizer. Industrie-departements, sowie das neugewählte Mitglied, Herrn Fost in Davos. Er gedachte ferner der vielen Verdienste des verstorbenen Mitgliedes, Herrn Apotheker Caspari in Bevey. — Das Arbeitsprogramm und das Budget pro 1904 wurden nach Antrag des leit. Ausschusses festgestellt. — Die Zentralkommission für die gewerblichen Lehrlingsprüfungen wurde bestellt aus Hrn. Léon Genoud, Direktor des Gewerbemuseums in Freiburg, als Präsident, den bisherigen Mitgliedern H. H. Blom in Bern, Boos-Fegher in Zürich, Boos in Schwyz, Meyer-Schoffe in Aarau, Schreinermeister Fröh in St. Gallen, ferner neu an Stelle des verstorbenen Hrn. Architekt Hug in Burgdorf Herr Klavierfabrikant Hermann Jacobi in Biel. Ebenso wurden die Ersatzmänner für die Lehrlingsprüfungen gewählt. — Die bisherigen Sekretäre des Vereins, H. H. Boos-Fegher und Werner Krebs wurden bestätigt. — Betreffend Schaffung von Lehrmitteln für die Buchhaltung und Kalkulation unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Gewerbebestandes